Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0404(COD)

29.1.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 762 - 773

Entwurf einer Stellungnahme
Abir Al-Sahlani
(PE766.973v01-00)

Einrichtung eines EU-Talentpools

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0716 – C9-0413/2023 – 2023/0404(COD))

Änderungsantrag 762
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 763
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 31.12.2031 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie ***vor.***	(1) Bis zum 31.12.2031 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie ***und ihre Wirksamkeit bezüglich der Erreichung ihrer Ziele vor. In dem Bericht wird unter anderem Folgendes bewertet:*** ***a) die Auswirkungen des EU-Talentpools auf den EU-Arbeitsmarkt, einschließlich***

einer Bewertung der Wirksamkeit des EU-Talentpools bei der Behebung des Arbeitskräftemangels,

b) die Auswirkungen des EU-Talentpools auf die Arbeitsmärkte und die Entwicklung von Drittländern,

c) die Einhaltung der Anforderungen für die Registrierung und die Teilnahme am EU-Talentpool sowie der Arbeitsnormen, Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten durch die Teilnehmer.

Or. en

Änderungsantrag 764
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 31.12.2031 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.	(1) Bis zum 31.12.2031 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. ***Bei der Evaluierung wird die Wirksamkeit der Verordnung bei der Behebung des Fachkräftemangels, bei der Anwerbung von Talenten aus Drittländern und bei der Erleichterung der legalen Arbeitsmigration bewertet.***

Or. en

Änderungsantrag 765
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum ***31.12.2031*** und danach ***alle fünf Jahre*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.	(1) Bis zum ***31.12. des Jahres der Einrichtung des Talentpools*** und danach ***jedes Jahr*** legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Or. sv

Änderungsantrag 766
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum ***31.12.2031*** und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.	(1) Bis zum ***31.6.2029*** und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Or. en

Änderungsantrag 767
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In dem Bericht sollte festgestellt werden, ob und inwieweit die Ziele der Verordnung erreicht werden, die Kosten sollten mit dem Nutzen des EU-Talentpools für die teilnehmenden Mitgliedstaaten und bis zu einem

gewissen Grad für die Union insgesamt verglichen werden und es sollten Empfehlungen zur Verbesserung seiner Wirksamkeit abgegeben werden. Anhand der Ergebnisse des Berichts sollte entschieden werden, ob die Kommission einen Vorschlag zur Einstellung des EU-Talentpools gemäß Artikel 3 vorlegen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 768
Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Dem Bericht über die Anwendung können Legislativvorschläge beigefügt werden, insbesondere zur Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 769
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 770

Tom Vandendriessche, Petra Steger, Jaroslav Bžoch, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung gilt vom [Datum des Inkrafttretens] bis zum 31. Dezember 2029.

Or. en

Änderungsantrag 771
Johan Danielsson, Evin Incir

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liste der EU-weiten Mangelberufe	***entfällt***
ISCO-Code	

Or. en

Änderungsantrag 772
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liste der EU-weiten Mangelberufe	***entfällt***
ISCO-Code	

Or. sv

Änderungsantrag 773
Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liste der EU-weiten Mangelberufe	***Indikative*** Liste der EU-weiten Mangelberufe

Or. en